

# Satzung WERDERHIGH e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WERDERHIGH e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer VR 8558 HB eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Es handelt sich bei Werderhigh e.V. um eine Anbauvereinigung mit folgender Zielsetzung:

1. Der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum.
2. Die Information von Mitgliedern über Cannabis-spezifische Suchtprävention und -beratung.
3. Die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehenden Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des WERDERHIGH e.V. können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
3. Der Verein nimmt höchstens 500 Mitglieder auf. Diese Anzahl darf niemals überschritten werden.
4. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich

mitzuteilen. Befindet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr in Deutschland, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied.

5. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.
6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
7. Nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft kann diese von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich sowie elektronisch per E-Mail oder App erfolgen. Der Verein ist verpflichtet, den Eingang der Kündigung sowie das Datum des Austritts schriftlich zu bestätigen.
8. In besonderen Fällen, wie etwa bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem Fehlverhalten des Mitglieds, kann dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bei Inkrafttreten der Kündigung bleibt ein eventuelles Restguthaben des Mitglieds auf seinem Mitgliedskonto fünf Jahre lang erhalten und kann bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft vor Ablauf der fünf Jahre vollumfänglich erneut genutzt werden. Nach fünf Jahren erlischt das Guthaben.
10. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins zwischen 100 und 500 liegt, können diejenigen Mitglieder, die am längsten keine Beiträge gezahlt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgrund begrenzter Kapazitäten gekündigt werden. Der Vorstand wertet dazu die Beitragszahlungen der Mitglieder aus. Eine aus Kapazitätsgründen ausgesprochene Kündigung kann vom Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist durch eine Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags in beliebiger Höhe abgewendet werden. Eine bevorzugte Wiederaufnahme von zuvor (aus Kapazitätsgründen) ausgeschiedenen Mitgliedern ist auf Antrag jederzeit möglich, solange die Höchstzahl von 500 Mitgliedern hierdurch nicht überschritten wird.
11. Der Verein bietet keinen Platz für Faschismus, Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, nationalistische Ideologien und jegliche Diskriminierung von Randgruppen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Mit dieser Beitragsordnung werden das zugrundeliegende Beitragsmodell und die Rahmenbedingungen für den Bezug von Cannabis-Produkten vorgegeben. Die Beitragsordnung muss inhaltlich auf die eigenständige Produktliste verweisen, in der das Sortiment und die zugehörigen pauschalen Beiträge

definiert werden. Mitglieder haben die Möglichkeit durch Zahlung von pauschalen Beiträgen, Cannabisblüten und Haschisch vom Verein zu beziehen. Das Verhältnis der Höhe der pauschalen Beiträge und der dafür zu erhaltenden Cannabisblüten und Haschisch kann variieren und wird vom Vorstand berechnet und gegebenenfalls angepasst.

Für den Monat der ersten Abgabe können für einen pauschalen Beitrag von 35 Euro fünf Gramm Cannabis-Blüten oder drei Gramm Cannabisblüten und ein Gramm Haschisch von den Mitgliedern bezogen werden. Für zwei Mal 25 Gramm Cannabis-Blüten muss ein Mitglied einen pauschalen Beitrag von 350 Euro entrichten. Es ist ebenfalls möglich zehn Gramm Haschisch und 40 Gramm Cannabisblüten für einen pauschalen Beitrag von 420 Euro zu erhalten. Auch Mengen zwischen fünf und 50 Gramm sind gegen den entsprechenden pauschalen Beitrag erhältlich.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vergütungsordnung. Der Verein kann die Tätigkeiten der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der aktuellen Vergütungsordnung entlohnen.
3. Sollte es trotz größter Sorgfalt zu einem Ernteausfall kommen (z.B. durch Schädlingsbefall oder technischen Defekt) haftet der Verein nicht für die entstandenen Kosten des Ausfalls. Da der Verein kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert arbeitet, sind solche Ausfallkosten von der Gemeinschaft durch Spenden, Sonderumlagen oder eine befristete Preisanpassung auszugleichen.

## **§ 5 Vereinsmittel**

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Einnahmen erzielt der Verein durch
  - a. Beiträge
  - b. Spenden
  - c. Verkauf von Vermehrungsmaterial
4. Der Cannabisanbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge, Kredite und Spenden der Mitglieder finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben.
5. Der Verein kann mit externen Partnern und Organisationen kooperieren, um Räumlichkeiten, technische Anlagen oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten.

6. Der Vorstand des Vereins kann Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern abschließen, die es ermöglichen, Räumlichkeiten, technische Geräte oder Dienstleistungen für die Produktion von Cannabis, die Abgabestelle und den Transport zu nutzen. Diese Vereinbarungen können auch die regelmäßige Wartung, technische Unterstützung, die Qualitätssicherung und die Verpackung für die Produktion umfassen.
7. Der Vorstand des Vereins kann Vereinbarungen treffen, bei denen externe Partner die Kosten für die Produktion, die Abgabestelle sowie die Transportkosten übernehmen.
8. Der Verein kann IT-Systeme für interne Zwecke wie Verwaltung, Abrechnung, Warenwirtschaft, etc. sowie die Entwicklung und Pflege seiner Website und App von externen Partnern zur Verfügung gestellt bekommen.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Anbaurat, die Kassenprüfer:innen und ein/e Präventionsbeauftragte/r.

Wahlen werden – soweit nicht anders beschlossen – durch relative Mehrheiten entschieden. Enthaltungen werden stets protokolliert.

### I. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats durch Akklamation
  - b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f) der Erlass der Beitragsordnung
  - g) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - i) Wahl der Kassenprüfer:innen
  - j) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen
  - k) Wahl einer/s Präventionsbeauftragten
3. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht

schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
7. Nur anwesende Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

## II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
7. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Für die geschäftsführende Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein als Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Für zusätzlich übertragene Aufgaben kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

10. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließen kann. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern bei Bedarf zugänglich zu machen (Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten und personenbezogene Daten ggf. zu anonymisieren).

### III. Der Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
2. Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind
  1. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
  2. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
  3. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.
5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann (Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei zu beachten und personenbezogene Daten ggf. zu anonymisieren).
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse ebenfalls mit relativer Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

### IV. Kassenprüfer:innen

1. Zwei Kassenprüfer:innen werden durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt durch Akklamation.
2. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Ihre Aufgabe umfasst die Prüfung der Finanzen des Vereins, hierfür sind ihnen alle notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.

### V. Präventionsbeauftragte:r

1. Ein/e Präventionsbeauftragte/r wird durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt durch Akklamation.
2. Der/die Präventionsbeauftragte muss mindestens 21 Jahre alt sein und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion erfüllen.
3. Die Aufgaben der/s Präventionsbeauftragten umfassen:
  - a. Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz im Zusammenhang mit dem Anbau, der Produktion und der Abgabe von Cannabisprodukten.

- b. Beratung des Vorstands und der Mitglieder des Vereins in Fragen des Jugendschutzes.
  - c. Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Minderjährigen zu Cannabisprodukten des Vereins.
  - d. Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen für Mitglieder des Vereins zum Thema Prävention.
  - e. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und Prävention eingehalten werden.
  - f. Meldung von Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen an den Vorstand und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden.
4. Der/die Präventionsbeauftragte ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und legt diesem regelmäßig Berichte über seine Tätigkeiten vor.
  5. Die Amtszeit der/s Präventionsbeauftragten beträgt 2 Jahre und kann verlängert werden.
  6. Der/die Präventionsbeauftragte handelt im Rahmen seiner Tätigkeiten im Verein eigenverantwortlich und unabhängig.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an folgenden Verein: Deutscher Hanfverband, DHV.

Bremen, 25.08.2024